

3858/AB-BR/2024
vom 14.05.2024 zu 4169/J-BR

 **Bundesministerium** sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.217.384

Wien, 24.4.2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4169/J-BR der Bundesräte Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen betreffend Wieso haben Jugendliche in anderen Bildungsmaßnahmen als Schule und Lehre keinen Anspruch auf das Jugendticket?** wie folgt:

Frage 1:

- *Mit welcher Begründung erhalten Jugendliche in Maßnahmen des AMS, des NEBA und in anderen qualifizierten Maßnahmen keinen Zugang zum Jugendticket?*

Die Zuständigkeit für die Einführung einer Freifahrt für Teilnehmer:innen in arbeitsmarkt- politischen Maßnahmen des Sozialministeriumservice (SMS) liegt nicht beim Sozialministe- rium, da die Angelegenheiten des Familienlastenausgleichsfonds bei dem im Bundeskanz- leramt angesiedelten Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien lie- gen. Seitens des Sozialministeriums wurde jedoch ungeachtet dessen bereits mehrfach an- geregt, die Umsetzung einer entsprechenden Freifahrt durch das zuständige Ressort und mit den jeweiligen Verkehrsverbänden zu realisieren.

Die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen und Schüler:innenfreifahrten ist im § 30a des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) geregelt. Als Grundvoraussetzung für diese Leistungen gilt der Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe und der Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule. Arbeitsmarktpolitische Projekte und Programme des SMS, insbesondere niederschwellige Angebote zur Integration oder Reintegration in Bildung oder Ausbildung werden im FLAG aus 1967 nicht genannt und daher besteht für die Teilnehmenden dieser Maßnahmen derzeit kein Anspruch auf Freifahrt. Des Weiteren handelt es sich bei den Schüler:innenfreifahrten um eine Maßnahme im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, weshalb ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf eine Freifahrt nicht besteht.

In Fällen, in denen eine Teilnahme an der Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt nicht möglich ist und keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit besteht, wird unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gemäß § 30j FLAG gewährt. Diese Maßnahme ist jedoch ausschließlich Lehrlingen in einem anerkannten Lehrverhältnis vorbehalten.

Jugendliche, die an Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekten des SMS teilnehmen, erhalten derzeit weder die für Schüler:innen und Lehrlinge gewährten Freifahrten noch Fahrtenbeihilfen im Rahmen des FLAG.

Der im März 2024 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu AusbildungsFit (AFit) und dem Vormodul, der im Auftrag des Sozialministeriums erstellt wurde, zeigt, dass dies für betroffene Jugendliche, insbesondere aus sozial schwächeren Familien, erhebliche Schwierigkeiten bei der Erreichung der Projektstandorte bedeuten kann. Demzufolge stellt die Vorfinanzierung der Fahrtkosten zum Ausbildungsort für manche Familien eine so hohe finanzielle Belastung dar, dass von einer Teilnahme Abstand genommen werden muss. Seitens der Evaluator:innen wird daher empfohlen, in derartigen Fällen jedenfalls Lösungsmöglichkeiten für (Vor-)Finanzierungen anzubieten.

Frage 2:

- *Kann das AMS Jugendlichen, die sich in Qualifizierungsmaßnahmen befinden, eine Bestätigung ausstellen, die sie zur Inanspruchnahme des Jugendtickets berechtigen würde bzw. die entsprechenden Träger*innen von Maßnahmen mit der Ausstellung beauftragen?*
 - a. *Wenn ja, warum geschieht dies nicht oder nicht immer?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums.

Frage 3:

- *Wie viele Jugendliche bis 24 Jahren befinden sich in Qualifizierungsmaßnahmen des AMS? Bitte um Darstellung für den Zeitraum ab 2012 nach Bundesländern.*
 - a. *Wie viele Jugendliche bis 24 Jahren erhalten Fahrtgeld im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahmen? Bitte um Darstellung für den Zeitraum ab 2012 nach Bundesländern.*
 - b. *Wie wird sichergestellt, dass das vom AMS ausbezahlt Fahrtgeld ausreichend ist?*
 - c. *Wird das Fahrtgeld ausbezahlt, weil die Jugendlichen keinen Anspruch auf das Jugendticket haben oder haben sie keinen Anspruch auf das Jugendticket weil sie Fahrtgeld erhalten?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums.

Frage 4:

- *Wie viele Jugendliche nutzen Leistungen des NEBA? Bitte um Darstellung für den Zeitraum ab 2012 nach Bundesländern.*

Die gewünschte Darstellung kann seitens des Sozialministeriums erst ab dem Jahr 2017 ausgewertet werden.

Darstellung der Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen an NEBA-Angeboten nach Bundesländern seit 2017:

Anzahl Teilnahmen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Burgenland	2.107	2.287	2.496	2.445	2.666	3.045	3.212
Kärnten	4.294	5.312	5.997	5.604	6.754	7.185	7.476
Niederösterreich	9.415	10.353	11.361	10.740	11.911	12.833	13.590
Oberösterreich	11.108	12.783	13.887	12.843	14.442	15.921	16.028
Salzburg	5.140	5.516	5.062	4.343	4.655	5.445	6.426
Steiermark	11.930	12.993	14.262	12.944	14.005	15.449	15.896
Tirol	3.112	4.034	4.927	4.321	5.246	6.271	6.501
Vorarlberg	4.566	5.055	5.288	4.140	4.267	4.876	4.940
Wien	16.612	18.596	20.276	18.952	20.907	22.245	23.161
Landesstellen (Gesamt)	68.284	76.929	83.556	76.332	84.853	93.270	97.230

- a. *Wie viele Jugendliche bis 24 Jahren erhalten Fahrtgeld im Rahmen dieser Leistungen? Bitte um Darstellung für den Zeitraum ab 2012 nach Bundesländern.*

Die gewünschte Darstellung ist seitens des Sozialministeriums nicht auswertbar.

- b. *Wie wird sichergestellt, dass das ausbezahlt Fahrtgeld ausreichend ist?*

Im Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) AusbildungsFit erhalten die Teilnehmenden neben der Deckung des Lebensunterhalts (DLU) auch eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten durch das Arbeitsmarktservice (AMS). Dazu gehören Fahrtkosten, die sich durch die Teilnahme in AFit ergeben. Zu den Fahrtkosten zählen die Fahrten zu AFit-Standorten, zu Betrieben (Lehrgänge zur Berufserprobung, Vorstellungsgespräche) und Bildungs- und Sporteinrichtungen (zur Teilnahme an Wissenswerkstatt und sportlichen Aktivitäten).

Im Rahmen des niederschwelligen Vormoduls der Maßnahme AusbildungsFit sind die Fahrtkosten zu ersetzen. Um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wurde der Fahrtkostenersatz in den Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Sozialministeriums geregelt, wobei dieser die maximale Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht überschreiten darf. Die Erfahrungen aus der Pilotphase zum Vormodul zeigen, dass ein Fahrtkostenersatz unumgänglich ist, um die Teilnahmebereitschaft der Zielgruppe nicht zu gefährden bzw. konterkarieren. So sollen die Jugendlichen auch angeregt werden, selbstständig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

- c. *Wird das Fahrtgeld ausbezahlt, weil die Jugendlichen keinen Anspruch auf das Jugendticket haben oder haben sie keinen Anspruch auf das Jugendticket weil sie Fahrtgeld erhalten?*

Das Fahrtgeld wird ausbezahlt, weil die Jugendlichen keinen Anspruch auf das Jugendticket haben. Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der ersten Frage.

Frage 5:

- *Mit welchen Maßnahmen garantieren Sie die Ausbildungspflicht bis 18 Jahre, wenn es jungen Menschen, die weder in der Schule noch in Ausbildung stehen, verunmöglich wird, Praktika in örtlicher Entfernung zu ihrem Wohnort zu absolvieren?*

Für die Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18 gemäß dem Ausbildungspflichtgesetz (AP-FIG) ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zuständig.

Frage 6:

- *Ziehen Sie im Sinne einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands eine generelle Anspruchsberechtigung für alle Jugendlichen bis 24 Jahre ohne weiteren Nachweis in Betracht?*

Das Sozialministerium befürwortet nachdrücklich, dass Jugendliche bis zu ihrem 25. Geburtstag das Jugendticket erhalten. Diese Unterstützung setzt jedoch voraus, dass Jugendliche eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme besuchen, die gemäß der zu veröffentlichten Liste als Maßnahme anerkannt wird, welche die Ausbildungspflicht erfüllt.

Das Sozialministerium würde eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten gemäß § 30a FLAG befürworten, um jene Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit einzubeziehen, die für die Erfüllung der Ausbildungspflicht geltend gemacht werden können, was zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen würde.

Frage 7:

- *Ist Ihr Ministerium in Gespräche mit den Ländern bezüglich Ausbau und Verbesserung des Zugangs zu Jugendtickets involviert?*
 - a. Wenn ja, ist die Öffnung des Jugendtickets für die o.g. Zielgruppen geplant?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Seitens des Sozialministeriums wurden bereits seit 2007 mehrere Anläufe unternommen, um die Gleichstellung von Jugendlichen in längerfristigen (Qualifizierungs-)Maßnahmen des SMS anzuregen. Das Sozialministerium trat zu diesem Zweck wiederholt in Gespräche mit den jeweils zuständigen Ressorts, welche ergebnislos blieben. Zur Frage der Zuständigkeit verweise ich auf die erste Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

